

An den
Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Steuer- und Haushaltspolitik

Unser Zeichen
Hg/Hg -

Datum
12. Mai 2006

Seite
1 von 1

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes (BT Drucksache 16/1172)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 17. Mai 2006 und die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes (BT-Drucksache 16/1172) vorab Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit hierzu nehmen wir gerne wahr.

I. Grundlegende Würdigung

Die Neuformulierung eines Energiesteuergesetzes soll sowohl die Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in deutsches Recht gewährleisten als auch den Erfordernissen des EuGH-Urteils vom 29. April 2004 (C-240/01) genügen. Dieses Urteil fordert eine Änderung der deutschen Gesetzgebung in Bezug auf die Auslegung des mineralölsteuerrechtlich relevanten Begriffs des „Verheizens“. Das EuGH-Urteil ist jedoch in seiner negativen wettbewerbsmäßigen Tragweite schon seit dem 1. Januar 2004 weitestgehend durch die nationalen Steuerbefreiungsoptionen gem. Art. 2 Abs. 4 EU-Energiesteuer-richtlinie überholt.

Nach dem Willen der Politik soll die Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen keinesfalls zu einer höheren Belastung der Industrieunternehmen führen, sondern lediglich den formalen Erfordernissen der europäischen Vorgaben genügen. Dies ist auch im Koalitionsvertrag verankert, wonach die Regierung „die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes und insbesondere der energieintensiven Industrie verbessern“ will. Bei der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie sollen „Möglichkeiten zur Entlastung ausgeschöpft und Wege zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit geprüft werden“. Die Bestrebungen, dies zu verwirklichen, begrüßen wir ausdrücklich. Für die Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Gesamtbelastung aus der Energiebesteuerung nicht erhöht, sondern zurückgeführt wird. In dem Entwurf eines Energiesteuergesetzes sind viele Regelungen enthalten, die wir grundsätzlich befürworten. Allerdings weicht der vorliegende Entwurf an einigen Stellen von

Der BDI ist Träger der Initiative

**Deutschland
Land der Ideen**



**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
Tel.: 030 2028-1430
Fax: 030 2028-2430

Internet
<http://www.bdi-online.de>

E-Mail
M.Herzog@bdi-online.de

den politischen Aussagen der Koalitionsvereinbarung ab. Für bestimmte Industriezweige führt der Entwurf sogar zu Steuermehrbelastungen.

Eine abschließende Beurteilung einiger Regelungen ist noch nicht möglich, da die zur Umsetzung zwingend erforderliche Durchführungsverordnung nicht vorliegt. Hierin soll die Ausgestaltung einiger wesentlicher Regelungen erfolgen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regeln zur Entlastung der Produzierenden Unternehmen dem Grunde nach unverändert bleiben, wie dies im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegt ist. Erstrebenswert wäre es allerdings, das bisherige Verfahren etwa im Bereich der Steuerfreiheit, das auch im Entwurf des Energiesteuergesetzes vorgesehen ist, zu vereinfachen. Auch sollten aus praktischen Gründen Klarstellungen im EnergieStG-E aufgenommen werden, um Irritationen zu vermeiden. So wäre eine Aussage in § 45 EnergieStG-E zweckmäßig, dass eine vollständige Steuerentlastung erfolgt, soweit im Energiesteuergesetz nichts anderes geregelt ist.

Die Möglichkeiten der Steuerbefreiung nach Art. 2 Abs. 4 EU-Energiesteuerrichtlinie werden durch den Kabinettentwurf des Energiesteuergesetzes und bei der Änderung des Stromsteuergesetzes leider nicht vollständig ausgeschöpft. Zu Recht spricht sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme für die Ausschöpfung der Befreiungsmöglichkeiten der EU-Energiesteuerrichtlinie aus (BR-Drucksache 206/06 S. 9), um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen in Deutschland zu gewährleisten. Unter der Maßgabe, die Produzierenden Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten und in der Absicht, die bisher bestehenden Entlastungsregelungen für die Industrie beizubehalten und so weit möglich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf – wie nachfolgend dargestellt – verschiedene Punkte anzupassen.

II. Anmerkungen zur konkreten Ausgestaltung

Ausfuhr von Kraftstoffen in Neufahrzeugen (§ 13 EnergieStG-E)

Trotz einer ausdrücklichen Stellungnahme der EU-Kommission, dass eine Steuerfreiheit für Kraftstoffe in Neuwagen („Erstbefüllung“) bei Ausfuhr in Drittländer der Regelungskompetenz der Mitgliedsstaaten überlassen bleibt und ungeachtet dessen, dass andere Mitgliedsstaaten ihren Automobilherstellern eine derartige Steuerbefreiung gewähren, enthält der Entwurf eines Energiesteuergesetzes keine entsprechende Regelung. Aus Wettbewerbsgründen halten wir es deshalb für erforderlich, auch Herstellern in Deutschland diese Energiesteuerbefreiung zu gewähren.

Eine solche Regelung ist auch in das Verfahren nach § 46 EnergieStG-E aufzunehmen.

Steuerbefreiung, Eigenverbrauch (§ 26 EnergieStG-E)

Die neue Systematik des Gesetzes zur Sicherung des Steueraufkommens hat zur Folge, dass auf Grund der derzeitigen Formulierung in § 26 Abs. 1 und 2 EnergieStG-E Betriebe der Chemie- und der Mineralölindustrie, die unstreitig Energieerzeugnisse herstellen und damit Herstellungsbetriebe sind, zukünftig nur insoweit steuerbefreit wären, als sie Energieerzeugnisse herstellen, die der Steueraussetzung unterliegen. Eine Anknüpfung der Steuerfreiheit an eine reine Verfahrensbestimmung mit der Folge, dass nur noch eigenproduzierte Energieerzeugnisse, jedoch nicht fremdbezogene Energieerzeugnisse

steuerfrei eingesetzt werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Durch eine solche Differenzierung werden zudem ökologisch und ökonomisch falsche Anreize gesetzt, etwa umweltfreundliches Erdgas, das immer fremdbezogen ist, durch andere eigenerzeugte Energieerzeugnisse zu ersetzen.

Daher ist in § 26 Abs. 1 EnergieStG-E das Wort „Herstellungsbetrieb (§ 6)“ durch die Worte „Betriebes, der Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 herstellt“ zu ersetzen. § 26 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 S. 2 EnergieStG-E sind zu streichen.

Steuerbefreiung für die Schiff- und Luftfahrt (§ 27 EnergieStG-E)

Die Erweiterung der Steuerbefreiung und die gesetzliche Klarstellung in § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 EnergieStG-E sind zu begrüßen. Allerdings ist die Regelung im EnergieStG-E sehr viel enger gefasst, als es der Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Energiesteuerrichtlinie zulässt. In der Richtlinie wird die Lieferung von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die gewerbliche Luftfahrt befreit. Dieser in der Energiesteuerrichtlinie verwandte Begriff erfasst vom Wortlaut eine größere Anzahl von Fällen, etwa auch den von Flugzeugschleppern getankten Diesel. Daher sollte sich die Regelung im EnergieStG-E stärker an der EU-Energiesteuerrichtlinie orientieren.

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Herstellern in anderen EU-Staaten zu gewährleisten, sollte in § 27 EnergieStG-E eine Regelung aufgenommen werden, die eine Steuerbefreiung für Kraftstoffe vorsieht, die im Rahmen von Entwicklungs- und Herstellungsprozessen von allen Motoren und Fahrzeugen etwa in Motorentest- und Motorenprüfständen verwendet werden.

Insoweit ist auch die Regelung des § 52 EnergieStG-E anzupassen.

Steuerbefreiung für im Betrieb angefallene Energieerzeugnisse (§ 29 EnergieStG-E)

Die bisherige steuerfreie Verwendung von Altöl, etwa aus abfallrechtlich genehmigten Sammelstellen, sollte auch künftig über § 29 Nr. 2 EnergieStG-E steuerfrei gestellt werden. Um dies klarzustellen, ist der zweite Halbsatz (beginnend mit „wenn diese...“) in § 29 Nr. 2 EnergieStG-E zu streichen.

Steuerbefreiung , Erlaubnis, Zweckwidrigkeit (§ 37 EnergieStG-E)

Nach dem vorliegenden Entwurf ist es notwendig, die gesamte Kohle versteuert zu beziehen und die Steuer erst nach dem Verbrauch bei Vorliegen der Voraussetzungen erstattet zu bekommen. Um einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bei den Unternehmen und den Finanzbehörden zu vermeiden, sollte es zulässig sein, über die Nutzung zur Stromerzeugung oder im Hochofen hinaus, Kohle in einer Betriebsstätte steuerfrei zu verwenden, wenn diese ausschließlich für freigestellte Verfahren nach § 51 EnergieStG-E bezogen wird.

Daher ist § 37 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG-E um folgende Worte zu ergänzen:

„insbesondere die nach § 51 freigestellten Verfahren soweit daneben keine steuerpflichtige Verwendung erfolgt,“

Begriffsbestimmung (§ 45 EnergieStG-E)

Weder aus der Begriffsbestimmung in § 45 EnergieStG-E noch aus den Regelungen der §§ 46 bis 49, 51 bis 53, 57, 59 und 60 EnergieStG-E ist zu erkennen, ob es sich um eine teilweise oder vollständige Steuerentlastung handelt. Daher sollte in § 45 EnergieStG-E eine Klarstellung dergestalt aufgenommen werden, dass soweit im Energiesteuergesetz nichts anderes geregelt ist, es sich um eine vollständige Steuerentlastung handelt.

Steuerentlastung bei Aufnahme in Betrieben und bei steuerfreien Zwecken (§ 47 EnergieStG-E)

Die Einschränkung des Herstellerprivilegs für Kohlebetriebe auf Kohle hat zur Folge, dass etwa der bislang unversteuerte Petrolkoks künftig versteuert der Kohle zur Erzeugung von Koks beigemischt werden müsste. Auch das in der Aufheizphase oder bei unzureichender Versorgung mit Gasen der Position 27.05 für den Verkokungsprozess erforderliche Erdgas müsste versteuert bezogen werden.

Um dies zu vermeiden, sollte das Herstellerprivileg für Kohlebetriebe auf alle Energieerzeugnisse (außer Kraftstoffe) erweitert werden. Kommt eine derartige Ausdehnung nicht in Betracht, ist eine Erweiterung der Steuerfreiheit auf den Einsatz von Petrolkoks bzw. Erdgas in Kokereien sachgerecht.

Besteuerung von Biokraftstoffen (§ 50 EnergieStG-E)

Die Weiterentwicklung alternativer Kraftstoffe ist – ausweislich der im Juli 2005 von der Bundesregierung verabschiedeten Klimaschutzstrategie – ein wesentliches Element der Politik für eine nachhaltige Mobilität. Dabei muss es das Ziel sein, diese möglichst ohne zusätzliche kostenmäßige Belastung der Mobilität im industriellen Maßstab nutzbar zu machen. Zugleich ist der Abbau von heute bestehenden Überförderungen grundsätzlich richtig. Erforderlich ist aber auch eine langfristig angelegte, für Industrie und Verbraucher verlässliche Strategie zur Steigerung des Anteils solcher Kraftstoffe. Planungssicherheit in diesem Bereich ist auch mit Blick auf die Hersteller von Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen sowie die Biokraftstoffhersteller besonders wichtig.

Der im Kabinettentwurf vorgesehene Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen geht zurück auf den sog. Überkompensationsbericht (BT Drucksache 15/5816) und entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben. Gleichwohl sind die wesentlichen Eckpunkte einer Alternativstrategie nicht gründlich diskutiert worden. Erforderlich ist in diesem Bereich ein Gesamtkonzept, welches folgenden Anforderungen gerecht werden soll:

- Im Bereich der Biokraftstoffe ist eine europaweit einheitliche Regelung anzustreben,
- die unterschiedlichen ökologischen Leistungsprofile (Energiedichte, CO₂ Minderungspotential, Nachhaltigkeit der Erzeugung) der verschiedenen Kraftstoffoptionen müssen berücksichtigt werden,
- Einhaltung der CEN-Spezifikationen, um den ungehinderten Gebrauch der Biokraftstoffe im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten,
- die weitere Entwicklung von alternativen Kraftstoffen muss durch langfristig verlässliche Rahmenbedingungen ermöglicht werden und
- höhere Kosten für den Endverbraucher sollen weitestgehend vermieden werden.

- Die baldmöglichste Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation (wie z.B. BtL, Ethanol aus Lignozellulose) sollte durch geeignete Produktions-/Investitionsanreize ebenso sichergestellt werden, wie für Wasserstoff als langfristig wichtiger Kraftstoff-/Antriebsalternative.

Grundsätzlich ist ein marktwirtschaftlicher Ansatz über Preissignale, der die als förderungswürdig erachteten Kraftstoffe deutlich begünstigt, einer gesetzlichen Quotierung vorzuziehen.

Es sollte geprüft werden, durch welche gegebenenfalls auch fiskalischen Maßnahmen bzw. Konzepte der Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen zukünftig bedarfsgerecht und zielgerichtet Rechnung getragen werden kann. Diese Gesamtstrategie muss unter Mitwirkung aller betroffenen Wirtschaftsbeteiligten entwickelt werden. Die betroffenen Industrien bieten hierfür gern ihre Unterstützung an.

Die in Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a EU-Energiesteuerrichtlinie und in § 66 Abs. 1 Ziffer 2 EnergieStG-E enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Steuerbefreiungsmöglichkeit von F&E Aktivitäten im Bereich zukünftiger Kraftstoffe sollte daher zwingend in der neuen Durchführungsverordnung zum Energiesteuergesetz umgesetzt werden.

Die in § 50 Abs. 3 EnergieStG-E gewählte Definition von Biomasse verweist auf die Biomasse-Verordnung (vom 21. Juni 2001, BGBl. I S. 1234; geändert: vom 9. August 2005, BGBl. I S. 2419). Damit ist eine einschränkende Wirkung hinsichtlich einzelner Fettsäuremethylester (Kategorie 1 und 2) verbunden, die nicht nur umweltpolitischen Zielsetzungen zuwiderläuft, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene führt. Um eine Verengung des Biomassebegriffes und damit eine Behinderung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe zu verhindern, sollte der Biomassebegriff der umzusetzenden Richtlinien (Art. 2 Abs. 1b) RL 2003/30/EG und Art. 16 Abs. 1 letzter Absatz RL 2003/96/EG) der Regelung des § 50 Abs. 3 EnergieStG-E zugrunde gelegt werden.

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG-E)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu Recht in seiner Stellungnahme, alle Möglichkeiten zur Steuerentlastung, die Art. 2 Abs. 4 EU-Energiesteuerrichtlinie bietet, auszuschöpfen. Dies unterstützen wir ausdrücklich, ebenso wie den Vorschlag, die Porenbe-tonerzeugnisse in den Katalog des § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E aufzunehmen.

Steuerentlastung für die Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG)

§ 53 EnergieStG regelt die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung. Dabei ist die eingesetzte Energie von der Steuer entlastet, welche der Stromerzeugung dient. Zusätzlich zu diesem Entlastungstatbestand ist auch für die Energiemengen eine Steuerentlastung zu gewähren, die für die Aufrechterhaltung der Stromerzeugung verwendet wird (analog der Stromsteuerbefreiung für zur Stromerzeugung eingesetzten Strom). Dies betrifft vor allem Turbopumpen (mit Dampf betriebene Speisewasserpumpen).

Ebenso ist für Energiemengen zum Hochfahren von Dampfkesseln zur Stromerzeugung eine Steuerentlastung zu gewähren, da diese Energiemengen ebenso zum Betreiben der Stromerzeugung nötig sind.

Eine Steuerentlastung kann durch Einfügen eines Satz 3 in § 53 Abs. 1 EnergieStG erfolgen. „Ausgenommen hierbei sind Energiemengen, welche der Aufrechterhaltung der Stromerzeugung und dem Anfahren der Anlagen dienen“.

Ermäßigter Steuersatz und Spitzenausgleich für Produzierendes Gewerbe (§§ 54, 55 EnergieStG-E)

Seite
6 von 6

Da ein in der Einladung zur Anhörung angekündigter Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur zukünftigen Besteuerung von energieintensiven Unternehmen nicht vorgelegt wurde, gehen wir davon aus, dass die im Kabinettentwurf eines Energiesteuergesetzes enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von energieintensiven Unternehmen beibehalten werden sollen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisherigen Entlastungsregelungen für das Produzierende Gewerbe im Kabinettentwurf eines Energiesteuergesetzes enthalten sind. Hierdurch wird auch die Vereinbarung des Koalitionsvertrages (S. 53, vorletzter Absatz) umgesetzt, wonach die Entlastungsregelungen bei der Ökosteuer für die Industrie beibehalten werden sollen. Die geltenden Entlastungsregelungen für das Produzierende Gewerbe sind vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, haben sich in der Praxis bewährt und sind mit europäischem Recht vereinbar, was in einem Gutachten bestätigt wird. Sie sollten daher auch über den 1. Januar 2007 hinaus sowohl im Energiesteuergesetz als auch im Stromsteuergesetz fortbestehen.

In § 54 Abs. 2 EnergieStG-E sollte eine Steuerentlastung für Kohle und Petrolkoks aufgenommen werden. Insoweit ist die Vorschrift um eine Nr. 4 zu ergänzen, um dem Produzierenden Gewerbe den in der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgesehenen ermäßigten Steuersatz für die betriebliche Verwendung von Kohle und Petrolkoks zu gewähren.

Rückerstattung im Falle des Forderungsausfalls (§ 60 EnergieStG-E)

Der Kabinettentwurf eines Energiesteuergesetzes enthält nur für die Mineralölsteuer eine Regelung zur Rückerstattung im Falle eines Forderungsausfalls (§ 60 EnergieStG-E). Für Kohle und Erdgas fehlt eine solche Regelung ebenso wie für Stromlieferungen. Dies hat zur Folge, dass Kohle, Strom und Erdgas liefernden Unternehmen im Fall eines Forderungsausfalls die bereits an das Hauptzollamt gezahlten Steuern nicht erstattet werden. Die Hauptzollämter weigern sich regelmäßig wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung einen Erlass aus Billigkeitsgründen zu gewähren. Daher ist eine entsprechende Regelung zur Rückerstattung der Steuer bei Strom- und Erdgaslieferungen in die Gesetze aufzunehmen.

Änderungen im Stromsteuergesetz

Erlas, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG-E)

Die in § 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E gewählte Formulierung ist im Bereich der Metallbearbeitung zu eng gefasst. Hier wird elektrischer Strom etwa auch zum Härten verwendet. Um auch diese Prozesse zu erfassen, sollte diese Regelung weiter gefasst werden. Daher sind die Worte „zum Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen“ zu streichen, wie dies auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (BR-Drucksache 206/06 S. 12) fordert. Auch sollten ebenso wie in § 51 EnergieStG-E Porenbetonerzeugnisse in den Katalog des § 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E aufgenommen werden.

Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag, dass Möglichkeiten zur Entlastung der Industrie auszuschöpfen sind, wurden Entlastungsmöglichkeiten, die die EU-Energiesteuerrichtlinie ermöglicht, bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Besonders die

Herstellung von technischen Gasen übertrifft die Stromintensität der Elektrolyse. Hier bietet das Energiesteuergesetz die Chance, die hoheitlich als Folge des Emissionshandels verursachten sehr hohen Strompreissteigerungen zumindest im Bereich der hochstromintensiven Prozesse zu einem gewissen Teil zu kompensieren. Mit Hilfe der chemischen Reduktion wird etwa Silicium hergestellt, dessen Folgeprodukte unter anderem für die Photovoltaik Verwendung finden.

In § 9a Abs. 1 StromStG-E sollten somit folgende Nummern eingefügt werden:

4. für die chemische Reduktion oder
5. für die Herstellung von Industrieerzeugnissen, wenn die Stromkosten mehr als 50% der Herstellungskosten ausmachen,“

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Welling


Herzog